

Servicestelle Ehrenamt

Wie sind Ehrenamtliche beim DRK* versichert?

*im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe, in seinen Kreisverbänden und Ortsvereinen

Inhalt

Grundlegende Hinweise für Ehrenamtliche	Seite 3
1. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für ehrenamtliche Mitarbeitende	Seite 3
1.1 Was ist über die gesetzliche Unfallversicherung versichert?	Seite 3
1.2 Welche Leistungen erbringt die gesetzliche Unfallversicherung? ..	Seite 4
1.3 Welche Zahlungen werden konkret von der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen?	Seite 4
1.4 Werden auch Sachleistungen erstattet?	Seite 5
1.5 Gilt der Versicherungsschutz auch im Ausland?	Seite 5
1.6 Schadenmeldung	Seite 5
2. Zusätzliche Unfallversicherung	Seite 6
3. Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Mitarbeitende	Seite 6
4. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	Seite 6
5. Sachversicherung für ehrenamtlich Mitarbeitende	Seite 7
6. Dienstreisekaskoversicherung	Seite 7
7. Verhalten im Schadenfall (freiwillige Zusatzversicherungen Punkte 2 – 6)	Seite 7
Impressum	Seite 8

Grundlegende Hinweise für Ehrenamtliche

Wer sich freiwillig beim DRK engagiert, verdient den bestmöglichen Versicherungsschutz.

Insbesondere bei einem Unfall oder bei Schadenersatzansprüchen Dritter ist eine

gute Absicherung unerlässlich. Welcher Versicherungsschutz neben der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, entscheidet der jeweilige Kreisverband bzw. Ortsverein.

1. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Mitarbeitende

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden des DRK sind kraft Gesetzes über die Unfallversicherung Bund und Bahn in Wilhelmshaven (UVB) gesetzlich unfallversichert, sofern sie sich im Bereich Katastrophenschutz, öffentliche Notstände oder nationale Aufgaben (zum Beispiel Rettungsdienst, Hilfszüge, Berg- und Wasserwacht, Ausbildung in Erster Hilfe, Blutspende, etc.) engagieren. Darunter fällt auch das Engagement in der Flüchtlingshilfe. Der Versicherungsschutz besteht automatisch und bedarf keiner Anmeldung bei der UVB. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich des

Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege (zum Beispiel Kleiderläden/-kammern, Sozialbetreuung, Jugendbetreuung, Hauspflege, Menübringdienste) fallen unter die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Hierzu bedarf es einer gesonderten Anmeldung der Anzahl an ehrenamtlich Tätigen beim Unfallversicherungsträger, die vom Kreisverband bzw. Ortsverein vorzunehmen ist. Die Meldung kann direkt auf der Webseite der BGW „Meine BGW“ erfolgen:

<https://bit.ly/30b8rPz>

Die Meldung ist schnell, unkompliziert und es entstehen für die Verbände keine Kosten.

1.1 Was ist über die gesetzliche Unfallversicherung versichert?

Darunter fallen sog. Arbeitsunfälle, zum Beispiel während Einsätzen, Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Lehr- und Informationsveranstaltungen, die unmittelbar den Aufgaben und Zwecken des DRK zuzurechnen sind. Auch Unfälle bei vom Verband organisierten Ausflügen, Be-

triebsfeiern oder sportlichen Betätigungen können als Arbeitsunfall anerkannt werden. Maßgeblich für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ist, ob die gesetzlichen und durch die Sozialgerichte definierten Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Bei Wegeunfällen ist der unmittelbare, direkte Weg zum Dienst beim DRK oder zu der sonstigen versicherten Tätigkeit und zurück zur Wohnung versichert. Umwege

sind nur dann versichert, wenn sie durch die Bildung von Fahrgemeinschaften notwendig werden. Die Wahl des Verkehrsmittels ist freigestellt.

Beispiel 1: Während eines Sanitätsdienstes im Fußballstadion wird der ehrenamtlich Mitarbeitende auf dem Weg zu einem Verletzten von feiernden Fans geschubst und fällt dabei unglücklich auf das rechte Knie.

Beispiel 2: Auf direktem Weg zu einem sanitätsdienstlichen Einsatz verursacht eine ehrenamtlich Mitarbeitende einen

Verkehrsunfall. Dabei erleiden Fahrerin und Beifahrer leichte Verletzungen.

Beispiel 3: Bei einem sanitätsdienstlichen Einsatz infiziert sich der Helfer mit Hepatitis.

Bei den drei oben aufgeführten Beispielen handelt es sich um einen Arbeits- bzw. Wegeunfall und eine Berufskrankheit während der ehrenamtlichen Tätigkeit, bei der Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung besteht. Je nach Grad der Verletzung erbringt die UVB diverse Leistungen.



1.2 Welche Leistungen erbringt die gesetzliche Unfallversicherung?

Neben den medizinischen Leistungen, insbesondere der Erstversorgung wird die Heilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln unterstützt. Dazu zählt neben der Kostenübernahme zur Wiederherstellung der körperlichen Gesundheit auch die Kostenübernahme zur Therapie von seelischen Wunden.

Beispiel: Ein ehrenamtlich Mitarbeitender wird während eines Einsatzes tödlich angegriffen und erleidet neben einem Knochenbruch auch eine posttraumatische Belastungsstörung. Die Behandlungskosten der Therapiesitzungen werden ebenfalls vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger übernommen.

1.3 Welche Zahlungen werden konkret von der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen?

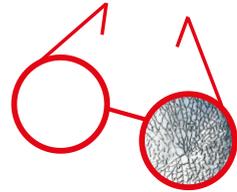
Wie bei einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit tritt nach sechs Wochen Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber die zuständige Krankenkasse des Ehrenamtlichen ein. Allerdings holt sich diese im Falle eines Arbeits- oder Wegeunfalles die Leistungen von der zuständigen Berufsgenos-

senschaft wieder zurück. Das sog. Verletzengeld beträgt 80 % des zuletzt erzielten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts, höchstens jedoch das Nettoarbeitsentgelt. Eine Verletztenrente wird gezahlt, wenn eine Erwerbsminderung um mind. 20 % länger als 26 Wochen nach dem Unfalltag noch vorliegt. Sie beginnt nach Wegfall der Arbeitsunfähigkeit. Sofern keine Arbeitsunfähigkeit besteht, beginnt die Rente an dem Tag nach dem Versicherungsfall.

1.4 Werden auch Sachleistungen erstattet?

Häufig wird die Frage nach der Erstattung von Sachschäden durch den Unfallversicherungsträger gestellt. Der Unfallversicherungsträger weist darauf hin, dass durch Unfallereignisse zerstörte Kleidungsstücke, Taschen, Handys usw. nicht entschädigt werden. Hilfsmittel, wie zum

Beispiel Prothesen oder Brillen, werden dagegen erstattet. Ein Schmerzensgeld ist nicht vorgesehen.



1.5 Gilt der Versicherungsschutz auch im Ausland?

Ja, wenn die jeweilige DRK-Organisation den ehrenamtlich Mitarbeitenden vorübergehend dorthin entsandt hat.



1.6 Schadenmeldung

Bei Arbeits- und Wegeunfällen von ehrenamtlich Mitarbeitenden ist der Kreisverband oder Ortsverein verpflichtet, bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen eine Unfallanzeige an die zuständige Berufsgenossenschaft zu senden. Tödliche Unfälle, Massenunfälle oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen müssen sofort der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldet werden. Eine Unfallmeldung sollte daher unver-

züglich vom ehrenamtlich Mitarbeitenden an den Kreisverband oder Ortsverein erfolgen. Die Erstbehandlung der Versicherten wird von einem sog. Durchgangsarzt übernommen. Dieser ist ein speziell von den Berufsgenossenschaften anerkannter, auf Unfallverletzungen spezialisierter Facharzt. Schwerwiegende Verletzungen werden in besonderen, von den Versicherungsträgern bezeichneten Krankenhäusern (zum Beispiel Berufsgenossenschaftliche Unfallkliniken) behandelt.



Freiwillige Zusatzversicherungen individuell je Kreisverband bzw. Ortsverein

Erkundigen Sie sich im Kreisverband oder Ortsverein, welche Zusatzversicherungen abgeschlossen wurden.

Versicherung des KV / OV:

2. Zusätzliche Unfallversicherung

Viele Kreisverbände und Ortsvereine haben für Ihre ehrenamtlich Mitarbeitenden darüber hinaus noch eine Unfallversicherung mit einer Todes- und einer Invaliditätsleistung abgeschlossen.

Hierfür zahlt der Verband eine jährliche Versicherungsprämie und meldet einmal

jährlich die Anzahl der versicherten Personen.

Nähere Auskunft zum Umfang des Versicherungsschutzes sind beim Kreisverband bzw. Ortsverein erhältlich.

Ansprechpartner*in inkl. Kontaktdaten:

3. Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich Mitarbeitende

Eine Haftpflichtversicherung schützt die ehrenamtlich Mitarbeitenden vor Schadenersatzforderungen Dritter, die bei Ausübung der freiwilligen Tätigkeit für das DRK geschädigt wurden. Unberechtigte Ansprüche wehrt der Haftpflichtversicherer ab und übt damit auch eine Rechtsschutzfunktion aus. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen hingegen Haftpflichtansprüche der ehrenamtlich Mitarbeitenden untereinander und Eigenschäden von ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die Erstattung von Haftpflichtschäden erfolgt zum Zeitwert.

Beispiel 1: Beim Sanitätswachdienst stößt ein ehrenamtlich Mitarbeitender versehentlich gegen das Smartphone eines Besuchers. Dieses fällt zu Boden und geht zu Bruch.

Beispiel 2: Bei Arbeiten im Kleiderladen wurde von ehrenamtlich Mitarbeitenden vergessen, ein Regal durch Schrauben an der Wand zu sichern. Das Regal kippt durch die Last der eingeräumten Kleider um und verletzt einen Besucher des Kleiderladens.

Beispiel 3: Im Rahmen eines Rettungseinsatzes wird beim Abtransport eines Verletzten mit der Trage versehentlich ein parkendes Auto zerkratzt.

4. Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung

Die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung bietet den ehrenamtlich Mitarbeitenden Versicherungsschutz bei reinen Vermögensschäden, wenn sie bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit einen Vermögensschaden gegenüber Dritten oder gegenüber dem eigenen Verein verursachen.

Beispiel 1: Bei der Überweisung eines hohen Geldbetrages wird die Bankverbindung falsch hinterlegt. Das Geld wird einem anderen Empfänger überwiesen und kann nicht zurückgefordert werden.

Beispiel 2: Ein ehrenamtlicher Vorstand eines Ortsvereins versäumt es, Fördermittel rechtzeitig abzurufen. Eine verspätete Inanspruchnahme führt zu einem nicht unerheblichen Vermögensschaden.

5. Sachversicherung für ehrenamtlich Mitarbeitende

Eine Sachversicherung besteht in der Regel für Gebäude und Inhalt, die sich im Eigentum des jeweiligen Kreisverbandes bzw. Ortsvereines befinden. Fremdes Eigentum ist in der Regel mitversichert. Das gilt allerdings nur, wenn sich die Gegenstände im versicherten Gebäude befinden. Für Schäden an privaten elek-

tronischen Geräten, die zum Beispiel während eines Landeswettbewerbs genutzt werden, besteht kein Versicherungsschutz. Daher empfiehlt sich, vor der Nutzung mit dem jeweiligen Kreisverband oder Ortsverein eine Regelung für den Schadenfall zu treffen oder auf Equipment des Verbandes oder Vereines zurückzugreifen. Die Erstattung von Sachschäden erfolgt in der Regel zum Neuwert.

6. Dienstreisekaskoversicherung

Für Fahrten, die im Auftrag des DRK mit dem privaten PKW durchgeführt werden, besteht bei vielen Kreisverbänden und Ortsvereinen eine sog. Dienstreisekaskoversicherung. Diese leistet bei Voll- und Teilkaskoschäden. Voraussetzung für das Vorliegen eines Dienstreisekaskoschadens ist, dass es sich um

eine dienstlich bedingte, genehmigte und gelegentliche Fahrt für den Kreisverband bzw. Ortsverein handelt. Fahrten zwischen Wohnung und Dienst- oder Arbeitsplatz bzw. Ort der regelmäßigen Tätigkeit sind grundsätzlich keine Dienstreisen. Ob eine Dienstreisekaskoversicherung besteht und welche Konditionen vereinbart sind, kann vor Ort abgeklärt werden.

7. Verhalten im Schadenfall (freiwillige Zusatzversicherungen Punkte 2 – 6)

Schäden sollten unverzüglich beim jeweiligen Kreisverband oder Ortsverein gemeldet werden. Die Meldung an den Versicherer wird in Abstimmung mit dem jeweiligen Kreisverband bzw. Ortsverein entweder formlos per E-Mail oder wenn gewünscht, auf einem speziellen Schadenformular erfolgen. Zum Nachweis des entstandenen

Schadens sind Fotos und ein Kostenvoranschlag einzureichen. Es empfiehlt sich, die beschädigte Sache bis zur Klärung des Versicherungsfalles aufzubewahren. Eine Reparatur sollte erst nach einer entsprechenden Mitteilung durch den Versicherer in Auftrag gegeben werden. Bei größeren Schäden, insbesondere bei Kraftfahrtschäden, kann der Versicherer einen Sachverständigen zur genauen Ermittlung der Schadenhöhe hinzuziehen.



Bei Fragen zum Stand der Schadenbearbeitung sind die jeweiligen Kreisverbände bzw. Ortsvereine gerne behilflich.

Versicherung des KV / OV:

Bei Fragen zum Versicherungsschutz steht Ihnen im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe Frau Lehmann zur Verfügung:
Tel.: 0251 9739-118 – E-Mail: stefanie.lehmann@drk-westfalen.de

Impressum

Herausgeber:

DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
Servicestelle Ehrenamt

Verantwortlich für den Inhalt:

Vorsitzender des Vorstandes
Dr. Hasan Sürgit

Redaktion:

Stefanie Lehmann und Johannes Finke, Abteilung Dienstleistungen
Helena Tenambergen, Servicestelle Ehrenamt

Layout und Satz:

Martina Czernik, Stabsstelle Kommunikation

Stand:

August 2020

DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e. V.
Servicestelle Ehrenamt
Sperlichstraße 25
48151 Münster

Tel. 0251 9739-500
ehrenamt@drk-westfalen.de
www.drk-westfalen.de